

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a
des Bundesnaturschutzgesetzes
vom 06. März 1995**

§1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BNatSchG und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Erstattungsmaßnahmen, die nach § 8 Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich ihrer Planung.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die ersü1tungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § § 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke und nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 (2) der Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§5

Anforderung von Vorauszahlungen

Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kosterstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§8

Inkrafttreten